



Rechtsschutz Privatleben

Einzig die französische Version der Bedingungen ist authentisch und rechtsgültig und hat Vorrang vor der deutschen Übersetzung. Im Falle von Widersprüchen oder Unterschieden zwischen den verschiedenen Sprachversionen hat die französische Version Vorrang.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Sie als der Versicherungsnehmer. Zu den versicherten Personen zählen weiterhin:

- ✓ Der mit Ihnen zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner;
- ✓ Jede Person, die gewöhnlich mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, mit Ausnahme der bei Ihnen im Haus beschäftigten Personen und der Hausangestellten;
- ✓ Ihre nicht mehr in Ihrem Haushalt lebenden Kinder, sofern sie noch kinderzulagenberechtigt sind;
- ✓ Ihr ehemaliger Partner und ihre Kinder, bis zu 6 Monaten nach Verlassen der Familienwohnung, die auf dem Versicherungsschein vermerkt ist.

Der Versicherungsschutz bleibt für die versicherten Personen auch dann bestehen, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund ihres Studiums oder ihrer Arbeit zeitweise an einem anderen Ort aufhalten.

Artikel 2 In welcher eigenschaft sind Sie versichert?

Sie sind versichert als:

- ✓ Privatperson in ihrem privaten Lebensbereich;
- ✓ Arbeitgeber von Hausangestellten;
- ✓ Arbeitnehmer, Angestellter, Auszubildender oder Beamter im öffentlichen Dienst oder Angestellter mit einem vergleichbaren Statut in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit;
- ✓ als Eigentümer und/oder Bewohner ihres auf dem Versicherungsschein vermerkten derzeitigen und/oder künftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes. Wir versichern zusätzlich maximal 2 Studentenzimmer als Bestandteil dieses Haupt- oder Zweitwohnsitzes;
- ✓ Mieter von Studentenzimmern ihrer studierenden Kinder;
- ✓ Besitzer und/oder Benutzer von:
 - Garagen (maximal 3), die sich an einer anderen Adresse befinden;
 - Gärten und Grundstücke (einschließlich Ställe), die sich an einer anderen Adresse befinden, sofern deren Gesamtfläche 10 Hektar nicht überschreitet.

Wir versichern zusätzlich maximal 3 Räume in Ihrem Hauptwohnsitz, die zur Ausübung Ihrer selbständigen Berufstätigkeit dienen.

Artikel 3 Welches sind die versicherten und erweiterten risiken?

Der Rechtsschutz umfasst folgende Risiken:

- ✓ Schadensersatz;
- ✓ Strafrechtliche Verteidigung;
- ✓ Disziplinarverteidigung;
- ✓ Zivilrechtliche Verteidigung;
- ✓ Versicherungsverträge;
- ✓ Konkurrenz vertraglicher und außervertraglicher Haftpflichten;
- ✓ Medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf folgende erweiterte Risiken:

- ✓ Service Box;
- ✓ Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten;
- ✓ Strafkautions;
- ✓ Vorschuss auf Schadensersatz;
- ✓ Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen;
- ✓ Ortsbefund vor Arbeiten;
- ✓ Kosten für die Suche nach Vermissten.

Artikel 4 Was verstehen wir unter den vom Rechtsschutz gedeckten unterweiterten risiken?

4.1. Schadensersatz

Sie erhalten von uns Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die auf außervertraglichen Haftpflichten beruhen.

4.2. Strafrechtliche Verteidigung

- Sie genießen unseren Rechtsschutz, wenn Sie wegen eines Verstoßes gegen ein Gesetz, einen Erlass, eine Verordnung oder eine Vorschrift infolge von Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder infolge einer Unterlassung oder einer unbeabsichtigten Handlung strafrechtlich verfolgt werden. Je Schadensfall wird Ihnen Beistand bei einem Gnadengesuch gewährt, sofern Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.
- Für willkürliche Delikte gilt der Versicherungsschutz falls Sie gerichtlich verfolgt werden und das Gerichtsurteil Sie rechtskräftig freispricht oder außer Verfolgung stellt, weil es an konstitutiven Elementen oder an Beweisen fehlt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Straftat aufgrund von Verjährung oder eines Prozedurfehlers außer Verfolgung gestellt wird.
- Wir intervenieren, falls sie als Eltern für die Taten Ihres minderjährigen Kindes gerichtlich verfolgt werden, auch falls diese Taten willkürlich begangen wurden.
- Für jugendliche Versicherte von weniger als 16 Jahren übernehmen wir die Verteidigung vor dem Jugendrichter, auch wenn die Taten, für die sie sich zu verantworten haben, willkürlich begangen wurden.

Es wird kein Versicherungsschutz bei Verbrechen oder bei korrekionalisierten Verbrechen gewährt. Dies gilt auch bei einem Freispruch oder bei außer Verfolgung stellen der Straftat.

4.3. Disziplinarverteidigung

Unser Rechtsschutz umfasst die Verteidigung Ihrer zivilrechtlichen Interessen vor einer Disziplinarinstanz (Berufskammer, Institut usw.), die aufgrund einer gesetzlichen oder gesetzesähnlichen Bestimmung gebildet wurde.

4.4. Zivilrechtliche Verteidigung

Wenn Schadensersatzforderungen an Sie gerichtet werden, die auf außervertraglichen Haftpflichten beruhen, treten wir ergänzend zur zivilrechtlichen Verteidigung der Haftpflichtversicherungen ein.

4.5. Versicherungsverträge

Wir gewähren Ihnen Rechtsschutz, falls Sie in einen Rechtsstreit aus einem Vertrag mit den Versicherungsgesellschaften geraten, mit Ausnahme der Streitfälle mit Ihrem Wohnungs- oder Kraftfahrzeugversicherer.

4.6. Konkurrenz vertraglicher und außervertraglicher Haftpflichten

Im Fall einer Haftungskonkurrenz treten wir so für Sie ein, als wäre der Schaden außerhalb eines vertraglichen Rahmens entstanden. Wir treten auch dann ein, wenn der haftbare Dritte eine Straftat begangen hat.

4.7. Medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler

Wir gewähren Ihnen Rechtsschutz bei Schadensersatzforderungen nach Verletzungen, mit oder ohne Haftung, die infolge von Interventionen und/oder Behandlungen, die von einer Person, die einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf ausübt, vorgenommen wurden.

4.8. Service Box

Wir bieten Ihnen präventiv unseren eigenen juristischen Beistand, Beratung, Prüfung der uns vorgelegten Dokumente (Verträge, Vereinbarungen usw.) ohne einen externen Gutachter hinzuzuziehen. Wenn wir Ihnen diesen Schadensersatz, wobei dessen Höhe je Schadensfall den in Artikel 8 festgelegten Betrag jedoch nicht übersteigen darf. Falls Sie Opfer eines Verstoßes gegen das öffentliche Vertrauen in den Staat, einer Ehrverletzung, eines Diebstahls oder einer Erpressung, eines versuchten Diebstahls oder einer versuchten Erpressung, eines Betrugs oder versuchten Betrugs, eines Einbruchs, einer Aggression, einer Gewalttat oder von Vandalismus geworden sind, gilt dieser Versicherungsschutz nicht. Wir werden jedoch das Nötige tun, um für Sie einen Entschädigungsantrag beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten einzureichen und zu verteidigen.

4.9. Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten

Sollte es Ihnen im Fall von Zahlungsunfähigkeit des bekannten haftbaren Dritten auch auf dem Weg einer Zwangsvollstreckung nicht gelingen, den Schadensersatz zu erlangen, der Ihnen aufgrund der außervertraglichen Haftpflicht des besagten Dritten von einem Gericht zugesprochen wurde, so zahlen wir Ihnen diesen Schadensersatz, wobei dessen Höhe je Schadensfall den in Artikel 8 festgelegten Betrag jedoch nicht übersteigen darf. Falls Sie Opfer eines Verstoßes gegen das öffentliche Vertrauen in den Staat, einer Ehrverletzung, eines Diebstahls oder einer Erpressung, eines versuchten Diebstahls oder einer versuchten Erpressung, eines Betrugs oder versuchten Betrugs, eines Einbruchs, einer Aggression, einer Gewalttat oder von Vandalismus geworden sind, gilt dieser Versicherungsschutz nicht. Wir werden jedoch das Nötige tun, um für Sie einen Entschädigungsantrag beim Hilfsfonds für Opfer vorsätzlicher Gewalttaten einzureichen und zu verteidigen.

4.10. Strafkautions

Wird der Versicherte infolge eines vom vorliegenden Vertrag gedeckten Unfalls in Untersuchungshaft genommen und eine Kautions für seine Freilassung verlangt, so wird sich die D.A.S. so schnell wie möglich persönlich verbürgen oder bei Bedarf so schnell wie möglich die Kautions hinterlegen. Hat der Versicherte die Kautions selbst beglichen, so ersetzen wir sie durch unsere Kautions. Nach Freigabe der Kautions muss der Versicherte unverzüglich alle Formalitäten erfüllen, zu denen er zwecks Rückzahlung des an uns zu zahlenden Kautionsbetrags verpflichtet ist. Falls die von der D.A.S. hinterlegte Kautions gepfändet oder ganz oder zum Teil zur Zahlung einer Geldstrafe oder eines strafrechtlichen Vergleichs verwendet wurde, ist der Versicherte verpflichtet, der D.A.S. die Kautions auf erste Aufforderung hin zurückzuzahlen.

4.11. Vorschuss auf Schadensersatz

Wir verpflichten uns, den Schadensersatz vorzustrecken, der Ihnen als Opfer eines Unfalls zusteht, sofern die vollständige und unanfechtbare Haftbarkeit eines identifizierten Dritten feststeht und der Haftpflichtversicherer dieses Dritten seine Intervention bestätigt hat. In diesem Fall strecken wir die Entschädigung vor, die zweifelsfrei feststeht, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Reglementierungen.

- Was den Sachschaden betrifft, so wird lediglich die von einem Sachverständigen festgestellte Hauptschadenssumme (ohne Zinsen oder jede andere zusätzliche Entschädigung) berücksichtigt.
- Was Personenschäden betrifft, so wird die Entschädigung vorgestreckt, sobald uns die Schadensersatzquittung der Gegenpartei vorgelegt wurde.

Im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewaltanwendung oder Vandalismus werden jedoch keine Leistungen fällig. Nach der Zahlung zu Ihren Gunsten treten wir in Ihre Rechte gegenüber dem haftbaren Dritten und seinem Versicherer ein. Falls keine Möglichkeit besteht, die ausgelegten Beträge zurückzuerlangen, oder falls diese Beträge zu Unrecht ausgelegt wurden, sind wir berechtigt, ihre Rückzahlung zu fordern.

4.12. Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen

Wir strecken die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung des bekannten Dritten vor, sofern die vollständige Haftbarkeit dieses Dritten unwiderlegbar festgestellt wurde und uns dessen Versicherer die Kostenübernahme in Bezug auf den Hauptanspruch bestätigt hat. Zahlt dieser haftbare Dritte Ihnen den Selbstbeteiligungsbetrag, so sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen und uns diesen Betrag unverzüglich zu erstatten. Mit dem Vorstrecken der Selbstbeteiligung treten wir automatisch in Ihre Forderungsansprüche bezüglich dieses Betrags gegenüber dem haftbaren Dritten ein.

4.13. Ortsbefund vor Arbeiten

Werden in Nähe des gemäß Art. 2 versicherten Guts von einem Dritten, zu dem keine vertraglichen Verbindungen bestehen, genehmigungspflichtige private oder öffentliche Arbeiten ausgeführt, so übernehmen wir die Kosten für einen kontradiktorischen Ortsbefund, sofern diese Arbeiten Schäden verursachen können. Die Leistungsobergrenze für diesen erweiterten Versicherungsschutz beträgt 1 500 EUR. Diese Kosten werden vom Betrag der Leistungsobergrenze, die für die Leistungsart Schadensersatz (Art. 4.1.) vorgesehen ist, abgerechnet.

4.14. Kosten für die Suche nach Vermissten

Wird ein minderjähriger oder ein geistig behinderter Versicherter vermisst und im Rahmen polizeilicher Ermittlungen gesucht, so zahlen wir Ihnen:

- Ihre Kosten für die Suche;
- das Honorar eines Arztes oder Therapeuten, der mit der ärztlichen und psychologischen Betreuung der Versicherten und des wiedergefundenen Versicherten beauftragt wurde, sofern die Verantwortung eines Dritten für das Verschwinden feststeht;
- die Kosten und Honorare für einen Anwalt Ihrer Wahl, der damit beauftragt wird, Ihnen während der polizeilichen Rechtsbeistand zu leisten.

Es werden keine Versicherungsleistungen fällig, wenn ein Versicherter oder ein Familienangehöriger des Vermissten mit dessen Verschwinden in Verbindung steht. Unser Versicherungsschutz wird erst nach Ausschöpfen aller Leistungen der Krankenversicherung, privater oder öffentlicher Stiftungen, anderer Versicherer oder jeder anderen Behörde gewährt. Die Leistungsobergrenze für diese Leistungsart beträgt 60 000 EUR. Diese Kosten werden vom Betrag der Leistungsobergrenze, die für die Leistungsart Schadensersatz (Art. 4.1.) vorgesehen ist, abgerechnet.

Artikel 5 Welche ausschlüsse gibt es ?

Abgesehen von den in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten allgemeinen Ausschlüssen (Art. 9) und unter Berücksichtigung der im oben stehenden Art. 4 festgelegten speziellen Bestimmungen sind jene Schadensfälle vom Versicherungsschutz ausgenommen, die sich auf Folgendes beziehen:

- 5.1. Dingliches Recht, zu denen auch das Miteigentum und die Grunddienstbarkeiten zählen (wie z.B.:Grenzgemeinschaften, Abmarkung, Wege und Notwegerechte, Bauabstände, Lichtöffnungen, Ausblick, usw.);
- 5.2. Die Wahrnehmung Ihrer Interessen als Fahrer, Halter oder Eigentümer von Fahrzeugen. Als Fahrzeuge gelten hierbei: alle Kraftfahrzeuge, die sich auf der Erde, auf dem Wasser oder in der Luft fortbewegen, sowie alle Anhänger/Wohnwagen mit einem Gewicht von über 750 kg. In Fällen von «joy-riding» von mitversicherten Minderjährigen bleibt der Versicherungsschutz jedoch bestehen. Versicherungsschutz wird auch gewährt für Rollstühle, elektrische Fahrräder, sowie für Segelboote mit bis zu 300 kg Gewicht und für Motorboote mit einer Leistung von maximal 10 PS DIN;
- 5.3. Grobes Verschulden. Gemäß dem Artikel 62 des Gesetzes vom 4 April 2014 betrachten wir folgende vom Versicherten zu vertretene Handlungen als grobes Verschulden, für das wir keinen Versicherungsschutz gewähren: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus und ungerechtfertigter Zahlungsverzug;
- 5.4. Ihre zivilrechtliche Verteidigung, wenn aufgrund außervertraglicher Haftpflichten Schadensersatzforderungen an Sie gerichtet werden und ein Haftpflichtversicherer diese Verteidigung übernimmt oder übernehmen müsste, sofern kein Interessenkonflikt mit diesem Versicherer vorliegt. Es werden keine Versicherungsleistungen fällig, wenn eine Haftpflichtversicherung hätte abgeschlossen werden können, jedoch nicht abgeschlossen wurde, oder wenn die betroffene Haftpflichtversicherung ihren Versicherungsschutz aufgrund der Nichtzahlung von Beiträgen aufgehoben hat. Dasselbe gilt für Schadensersatzforderungen, deren Schaden die im Haftpflichtversicherungsvertrag vorgesehene Höhe der Selbstbeteiligung nicht übersteigt;
- 5.5. Andere als die in Artikel 2 versicherten Immobilien.

Artikel 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?

- In Bezug auf die Leistungsarten Schadensersatz (Art. 4.1.), strafrechtliche Verteidigung (Art. 4.2.), Disziplinarverteidigung (Art. 4.3.), zivilrechtliche Verteidigung (Art. 4.4.),Zahlungsunfähigkeit von Dritten (Art.4.9), Strafkautions (Art. 4.10), Vorschuss auf Schadensersatz (Art. 4.11.) und Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen (Art. 4.12.) wird der Versicherungsschutz weltweit gewährt.
- In Bezug auf die versicherten Risiken Versicherungsverträge (Art. 4.5), Konkurrenz vertraglicher und außervertraglicher Haftpflichten (Art. 4.6.), medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler (Art. 4.7.) und Kosten für die Suche nach Vermissten (Art. 4.14.), wird der Versicherungsschutz in Europa und in den an das Mittelmeer grenzenden Ländern gewährt.
- Für alle weiteren versicherten und erweiterten Risiken gewähren wir Versicherungsschutz, sofern die belgischen Gerichte zuständig sind und das belgische Recht anwendbar ist.

Artikel 7 Welche Wartezeiten gibt es?

Für alle Versicherungsfälle, die sich auf Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen (Art. 4.5.), auf das Risiko Konkurrenz vertraglicher und außervertraglicher Haftpflichten (Art. 4.6.) sowie medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler (Art. 4.7.) beziehen, gilt eine Wartezeit von 3 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes. Hieraus ergibt sich, dass nur solche Schadensfälle gedeckt werden, deren Ursprung mindestens 3 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes zurückliegt.

Artikel 8 Welches sind maximalen Interventionen und das erforderliche Minimum per Schadensfall?

Versicherte Risiken	Mindestreitwert*	Maximalleistung (ohne MwSt.**)
1. Schadensersatz (Kosten für Suche nach Vermissten inkl.)	-	200 000 EUR
2. Strafrechtliche Verteidigung	-	200 000 EUR
3. Disziplinarverteidigung	-	200 000 EUR
4. Zivilrechtliche Verteidigung	350 EUR	200 000 EUR
5. Vertragliche Streitfälle mit Versicherungsgesellschaften	350 EUR	200 000 EUR
6. Konkurrenz vertraglicher und außervertraglicher Haftpflichten	350 EUR	60 000 EUR
7. Medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler	350 EUR	200 000 EUR
8. Service Box	-	Keine externen Kosten
9. Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten	-	25 000 EUR
10. Strafkautions	-	90 000 EUR
11. Vorschuss auf Schadenersatz	-	50 000 EUR
12. Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen	-	50 000 EUR
13. Ortsbefund vor Arbeiten	-	1 500 EUR

*Allg.Bed.Art.2.3.2.

**Allg.Bed.Art.2.3.1.

Diese Informationsschrift soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse im Zusammenhang mit dieser Versicherung geben. Das Dokument ist nicht auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten und die darin enthaltenen Informationen sind nicht vollständig. Für weitere Informationen über die gewählte Versicherung und Ihre Verpflichtungen konsultieren Sie bitte die allgemeine und besondere Bedingungen und/oder Ihren Versicherungsmakler.

Um welche Versicherung geht es?

Der Rechtsschutzversicherer unterstützt den Versicherten bei der Streitbeilegung und übernimmt die damit verbundenen Kosten (Rechtsanwalt, Sachverständige oder technischen Berater, Prozesskosten). In erster Linie versucht der Versicherer eine gütliche Einigung zu finden. Gegebenenfalls trägt der Antragsteller die Kosten eines Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens. Zielgruppe: die Police Privatleben richtet sich an Privatpersonen, die die wesentlichen Garantien der Rechtshilfe für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Privatleben und ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellter oder Beamter wünschen.



Was wird versichert?

- ✓ D.A.S. versichert Sie, Ihren Lebenspartner, die Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, die Kinder, die nicht mehr bei Ihnen wohnen, soweit sie noch Anspruch auf Familienleistungen (Kindergeld) haben, Ihren ehemaligen Partner und Ihre Kinder bis 6 Monate nach Verlassen des Hauses.
- ✓ Sie sind als Privatperson in Ihrem Privatleben, als Angestellter oder Beamter, als Arbeitgeber von Hausangestellten, als Eigentümer und/oder Bewohner Ihres derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes, als Mieter der Studentenzimmer Ihrer studierenden Kinder, als Eigentümer und/oder Nutzer von 3 Garagen, Gärten und Grundstücken bis zu 10 ha, 3 Zimmer in Ihrem Hauptwohnsitz, die für selbständige Tätigkeiten genutzt werden versichert.

Wofür sind Sie versichert?

- ✓ Schadenersatz: wenn Sie oder Ihre Familie, Ihre Wohnung durch ein Verschulden eines anderen geschädigt wird, stellt die D.A.S. sicher, dass der Haftpflichtige Sie entschädigt (200 000 EUR).
- ✓ Strafverteidigung: die D.A.S. übernimmt Ihre Verteidigung (einschließlich Gerichtskosten!), wenn der Staatsanwalt Sie wegen einer unbeabsichtigten Straftat verfolgt (200 000 EUR).
- ✓ Disziplinarverteidigung: Sie können sich auch vor einem internen Ausschuss, Orden oder Institut gegen berufliches Fehlverhalten wehren (200 000 EUR).
- ✓ Zivilschutz: Sie sind haftbar, aber es bestehen Interessenkonflikte zwischen Ihnen und Ihrem Haftpflichtversicherer. D.A.S. hilft Ihnen, den Anspruch auf ein angemessenes Maß zu reduzieren oder abzulehnen (200 000 EUR).
- ✓ Versicherungsverträge: Streitigkeiten mit dem Haftpflichtversicherer Familie, Krankenhausversicherer, Lebensversicherer, Versicherer Jagd, Pferd... die sich weigern zu zahlen (200 000 EUR).
- ✓ Konkurrenz vertraglicher und außervertraglicher Haftpflichten: wenn Ihnen durch das Zusammentreffen von vertraglicher und außervertraglicher Haftung ein Schaden entsteht, fordert die D.A.S. den Schaden zurück, der auch ohne Vertrag hätte entstehen können (60 000 EUR).
- ✓ Medizinischer Unfall/Kunstfehler (200 000 EUR).
- ✓ Sie sind für folgende Garantieverlängerungen versichert:
 - Servicebox (keine externen Kosten);
 - Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten (25 000 EUR*);
 - Strafkautions (90 000 EUR*);
 - Vorschuss auf Schadensersatz (50 000 EUR*);
 - Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen (50 000 EUR*);
 - Ortsbefund vor Arbeiten (1 500 EUR*).

(*): Höchstbetrag der Intervention exkl. MwSt.



Was ist nicht versichert ?

- ✗ Verteidigung Ihrer Interessen als Fahrer, Halter oder Eigentümer von Kraftfahrzeugen;
- ✗ Streitigkeiten, an denen Sie als Bauherr beteiligt sind;
- ✗ Sie sind nicht versichert gegen Grobes Verschulden, die in den Sonderbedingungen aufgeführt sind;
- ✗ Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen;
- ✗ Ihr Zivilschutz, wenn Sie keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder kein Interessenkonflikt besteht;
- ✗ Streitigkeiten, an denen Sie als Auftraggeber beteiligt sind;
- ✗ Dingliches Recht (Miteigentum, Grunddienstbarkeiten Privilegien und Hypotheken);
- ✗ Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen, mit Ausnahme von Vorfragen, die dem Verfassungsgerichtshof in einer gedeckten Akte des zu prüfenden Gerichts vorgelegt werden.



Gibt es Einschränkungen bei der Deckung?

- ! Sie sind nicht gegen Rechtsstreitigkeiten versichert, die bereits vorhanden sind beim Vertragsabschluss.
- ! Es besteht kein Schutz, wenn Ihnen die Tatsachen bekannt sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Rechtsstreit auslösen.
- ! Sie sind nicht gegen vorsätzliches Fehlverhalten versichert, außer durch Freispruch.
- ! Für eine Reihe von Garantien gelten Wartezeiten und eine minimale finanzielle Verpflichtung, bevor der D.A.S. externe Kosten entstehen.



Wo gilt der Versicherungsschutz ?

- ✓ Für Schadenersatzansprüche, Strafverteidigung, disziplinarrechtliche Verteidigung, zivilrechtliche Verteidigung, Zahlungsunfähigkeit Dritter, strafrechtliche Kautionen, Vorschuss auf Entschädigungszahlungen und Vorschuss auf die Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen: weltweiter Versicherungsschutz.
- ✓ Für Leistungen im Rahmen von Versicherungsverträgen, vertraglicher und außervertraglicher Haftpflicht, ärztliche Unfälle oder Kunstfehler wird Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewährt, die sich in Europa oder in den Mittelmeer-Anrainerstaaten ereignen.
- ✓ Für alle anderen Versicherungsleistungen und erweiterte Versicherungsleistungen wird der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewährt, für die die belgischen Gerichte zuständig sind und für die belgisches Recht gilt.



Was sind Ihre Verpflichtungen?

- Bei Vertragsabschluss sind Sie verpflichtet, uns ehrlich, genau und vollständig sämtliche Angaben zu übermitteln.
- Sie sind verpflichtet, uns jede Änderung des versicherten Risikos zu melden, die während der Vertragslaufzeit eintritt.
- Bei Eintritt eines Versicherungsfalles sind Sie verpflichtet, uns so schnell wie möglich, auf jeden Fall jedoch noch im selben Jahr, schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Außer in Notfällen müssen Sie uns immer erst fragen, bevor Sie eine Entscheidung treffen, und uns alle Auskünfte und Unterlagen zum Schadensfall zukommen lassen. Auch alle Maßnahmen, die möglicherweise Kosten verursachen, müssen Sie mit uns absprechen und uns über die Entwicklung des Verfahrens auf dem Laufenden halten.



Wann und wie bezahlen Sie?

Sie können zwischen einer jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung wählen per Lastschrift (kostenlos) oder eine jährliche, halbjährliche* oder vierteljährliche* Zahlung über eine Fälligkeitsmeldung (*Aufpreis: 4% oder 6%).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag beginnt zu dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Datum und nach Zahlung der Versicherungsprämie. Er wird für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht gekündigt wird.



Wie kündigen Sie Ihren Vertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag per Einschreiben mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres kündigen.